

§ 1 Geltungsbereich der AGB, AGB des Kunden, Allgemeines

- (1) Diese AGB der Oliver Pabst Fashion Concepts GmbH (OPFC) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte OPFC mit ihren Kunden.
- (2) AGB des Kunden werden selbst bei Kenntnis der OPFC hiervon nicht Vertragsbestandteil. Es gelten ausschließlich die AGB der OPFC. Etwas anderes gilt nur, wenn die OPFC der Geltung der AGB des Kunden ganz oder teilweise ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- (3) Kunden im Sinne dieser AGB sind sowohl Unternehmer als auch Verbraucher:
 - (a) Unternehmer im Sinne dieser AGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit der OPFC in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
 - (b) Verbraucher im Sinne dieser AGB ist jede natürliche Person, die mit der OPFC ein Rechtsgeschäft abschließt, das weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Die Bestellung stellt das auf den Abschluss des Vertrags gerichtete Vertragsangebot dar. Die Offerierung von Waren und Leistungen durch die OPFC in Katalogen, Werbeprospekten, im Internet etc. stellt hingegen kein Vertragsangebot dar.
- (2) Die OPFC ist berechtigt, das Vertragsangebot des Kunden innerhalb von 2 Wochen nach Zugang bei ihr anzunehmen (Vertragsannahme). Die Vertragsannahme kann schriftlich oder stillschweigend durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
- (3) In Fällen, in denen unbeschadet vorstehender Regelungen (1) und (2) von einem Vertragsangebot der OPFC auszugehen ist, ist dieses Vertragsangebot freibleibend, d. h. die OPFC ist bis zur Annahme des Angebots durch den Kunden zum Widerruf berechtigt.
- (4) Nimmt der Kunde, der Verbraucher ist, die Bestellung über einen von der OPFC zum Zwecke des Vertragsschlusses genutzten Tele- oder Mediendienst elektronisch vor (elektronischer Geschäftsverkehr gemäß § 312 e BGB), bestätigt die OPFC unverzüglich den Zugang der Bestellung auf elektronischem Weg. Dies gilt nicht, wenn der Vertrag ausschließlich durch individuelle Kommunikation geschlossen wird. Die Bestätigung des Zugangs der Bestellung stellt keine verbindliche Annahme des in der Bestellung liegenden Vertragsangebots dar. Die Zugangsbestätigung kann jedoch mit der ausdrücklichen Annahmeerklärung der OPFC verbunden werden.
- (5) Die Regelungen des § 312 e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 BGB finden auf Kunden, die Unternehmer sind, keine Anwendung.

§ 3 Beschaffenheit der Ware, Änderungsvorbehalt, Mehr- und Minderlieferung

- (1) Als vertragliche Beschaffenheit der Ware wird ausschließlich die Produktbeschreibung des Herstellers vereinbart. Etwas anderes gilt nur, wenn die OPFC ausdrücklich und schriftlich mit einer davon abweichenden oder zusätzlichen Beschaffenheitsvereinbarung einverstanden ist.
- (2) Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers oder seiner Gehilfen oder der OPFC und ihrer Gehilfen bezüglich bestimmter Eigenschaften der Ware sind für die Vertragsgemäßheit der Ware irrelevant. Abweichungen der Ware hiervon stellen keinen Sachmangel dar.
- (3) Die OPFC übernimmt gegenüber dem Kunden keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeits- oder sonstige Garantie im Rechtssinne. Herstellergarantien bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (4) Die OPFC hat das Recht, technische Änderungen/Abweichungen sowie Änderungen/Abweichungen von Form, Farbe und/oder Gewicht vorzunehmen, sofern es sich hierbei um handelsübliche Abweichungen handelt und/oder hierdurch Funktionalität und Brauchbarkeit der Ware nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt werden. Dies gilt nicht, wenn die Änderungen/Abweichungen dem Kunden aus anderen Gründen unter Berücksichtigung der Interessen der OPFC nicht zumutbar sind.
- (5) Die OPFC hat das Recht, Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der ursprünglich bestellten Menge vorzunehmen, sofern diese produktionstechnisch bedingt sind.

§ 4 Selbstbelieferungsvorbehalt (Rücktrittsrecht der OPFC)

- (1) Hat die OPFC ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen und wird sie von ihrem Lieferanten im Stich gelassen, steht ihr bei Nichtbelieferung durch ihren Lieferanten ein Rücktrittsrecht gegenüber ihrem Kunden zu (Selbstbelieferungsvorbehalt). Ein Rücktrittsrecht der OPFC besteht jedoch nicht, wenn sie die Nichtbelieferung zu vertreten hat.
- (2) Vorstehend (1) gilt entsprechend bei nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Belieferung der OPFC durch ihren Lieferanten.
- (3) Die OPFC benachrichtigt den Kunden von der Nichtverfügbarkeit der Ware im Sinne vorstehend (1) und (2) sowie ihren Rücktritt vom Vertrag unverzüglich und erstattet unverzüglich vom Kunden bereits erbrachte Gegenleistungen. Ein Schadenersatzanspruch des Kunden gegenüber der OPFC besteht nicht.

§ 5 Muster

Vom Kunden angeforderte Muster werden diesem von der OPFC in Rechnung gestellt. Eine Rückgabe der Muster an die OPFC scheidet aus.

§ 6 Versendung der Ware, Versandkosten

- (1) Auf Verlangen des Kunden versendet die OPFC die Ware.
- (2) Die Kosten der Versendung erhöhen den Warenpreis. Die Versandkosten setzen sich zusammen aus den vom Spediteur, dem Transportführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt berechneten Kosten zuzüglich einer angemessenen Aufwandspauschale. Die Aufwandspauschale wird von der OPFC nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgesetzt.

§ 7 Lieferfristen/-Termine

- (1) Lieferfristen oder Liefertermine werden zwischen dem Kunden und der OPFC in jedem Einzelfall gesondert vereinbart. Lieferfristen beginnen ab Vertragsschluss zu laufen, sofern zu diesem Zeitpunkt sämtliche zur Ausführung des Auftrags notwendigen Vorlagen, Unterlagen etc. des Kunden bei der OPFC vorliegen. Liegen die Vorlagen etc. bei Vertragsschluss der OPFC nicht oder nicht vollständig vor, beginnen die Lieferfristen erst mit Zugang sämtlicher bzw. der letzten erforderlichen Vorlage etc. bei der OPFC.
- (2) Hat die OPFC dem Kunden vor Produktion ein Vorabmuster der zu liefernden Ware vorzulegen, ist dieses vom Kunden zur Produktion zu bestätigen. Die Bestätigung hat durch den Kunden unverzüglich zu erfolgen, spätestens jedoch bis zum von der OPFC mitgeteilten Termin. Eine aufgrund einer verspäteten Bestätigung des Vorabmusters durch den Kunden eintretende Überschreitung der Lieferfristen oder eines vereinbarten Liefertermins hat die OPFC nicht zu vertreten. Sie kommt hierdurch mit ihrer Lieferverpflichtung nicht in Verzug. Die Lieferfrist verlängert sich um den vom Kunden zu vertretenden Zeitverlust. Bei der Berechnung der Fristverlängerung werden Wochenenden und Feiertage nicht berücksichtigt.
- (3) Vorstehend (2) gilt entsprechend, sofern sich die Aufnahme der Produktion und/oder die Auslieferung der Ware wegen der Produktion eines weiteren Vorabmusters verzögert, sofern diese nicht von der OPFC zu vertreten ist. Darüber hinaus gilt vorstehend (2) für alle anderen Fälle, in denen der Kunde die zur Herstellung oder Lieferung der Ware erforderliche Mitwirkung unterlässt oder diese verspätet vornimmt (z. B. Vorlage notwendiger Unterlagen, Vorlagen etc.; Vornahme notwendiger Abstimmungen).
- (4) Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine durch die OPFC hat der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erst nach Ablauf der Nachfrist kann der Kunde etwaige Ansprüche und Rechte wegen Nichteinhaltung der Lieferfristen geltend machen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt, Vorausabtretung, Rücktrittsrecht

- (1) Bei Verträgen mit Unternehmern behält sich die OPFC das Eigentum an der Ware bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen aus der gesamten laufenden Geschäftsbeziehung vor. Die OPFC und der Unternehmer sind sich einig, dass die Übereignung der Ware zunächst aufschiebend bedingt erfolgt und das Eigentum an der Ware erst mit vollständigem Ausgleich aller Forderungen auf den Unternehmer übergeht.
- (a) Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern (Weiterveräußerungsermächtigung). Er tritt der OPFC hiermit alle bestehenden und künftigen Forderungen, die ihm durch die Weiterveräußerung der Ware gegen einen Dritten erwachsen, ab (Vorausabtretung). Die OPFC nimmt die Abtretung hiermit an. Der Unternehmer ist zur Einziehung der Forderungen ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen aus der gesamten laufenden Geschäftsbeziehung ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Rechte der OPFC beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.
- (b) Die vorstehend (a) erteilte Weiterveräußerungsermächtigung umfasst nicht die Weiterveräußerung an Abnehmer des Unternehmers, die die Abtretung der gegen sie gerichteten Entgeltforderungen ausgeschlossen oder beschränkt haben. Gleiches gilt, wenn der Unternehmer durch eine Vertragsklausel in seinen AGB die Vorausabtretung seiner Kundenforderungen an die OPFC vereitelt.
- (c) Auf Verlangen der OPFC hat der Unternehmer ihr die zur Einziehung erforderlichen Angaben bezüglich der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und seinen Schuldnern die Abtretung offenzulegen.
- (d) Eine durch den Unternehmer erfolgende Be- oder Verarbeitung oder Umbildung der Ware erfolgt stets im Namen und im Auftrag der OPFC. Erfolgt eine Verarbeitung mit nicht der OPFC gehörenden Gegenständen, so erwirbt die OPFC an der neu entstehenden Sache Miteigentum im Verhältnis des Werts der von ihr gelieferten Ware zum Wert der sonstigen verarbeiteten Gegenstände. Entsprechendes gilt bei der Vermischung der Ware mit anderen, der OPFC nicht gehörenden Gegenständen. Die OPFC und der Unternehmer sind sich einig, dass das Eigentum bzw. Miteigentum der OPFC an der neu entstehenden bzw. vermischten Sache unter der aufschiebenden Bedingung des vollständigen Ausgleichs sämtlicher Forderungen der OPFC gegen den Unternehmer an ihn übergeht. Bis zum Bedingungseintritt besteht ein Anwartschaftsrecht des Unternehmers bezüglich des Eigentums.
- (e) Beläuft sich die Höhe der vom Unternehmer an die OPFC abgetretenen und realisierbaren Forderungen auf mehr als 110 % der Höhe sämtlicher Forderungen der OPFC gegen den Unternehmer, so hat der Unternehmer gegen die OPFC einen Anspruch auf Freigabe bzw. Rückabtretung der abgetretenen Forderungen in Höhe des 110 % übersteigenden Betrags. Es liegt im Ermessen der OPFC welche der Forderungen bzw. Forderungsteile sie freigibt.
- (f) Im Übrigen gelten die nachfolgenden Regelungen unter (3) bis einschließlich (5).
- (2) Bei Verträgen mit Verbrauchern behält sich die OPFC das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Warenpreises inklusive Versandkosten zuzüglich sonstiger Nebenforderungen (z. B. Zinsen) vor. Der Verbraucher und die OPFC sind sich einig, dass die Übereignung der Ware aufschiebend bedingt erfolgt und das Eigentum erst mit vollständigem Zahlungsausgleich auf den Verbraucher übergeht. Im Übrigen gelten die nachfolgenden Regelungen unter (3) bis einschließlich (5).
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die OPFC unverzüglich von einem Zugriff Dritter auf die Ware (z. B. Pfändung) sowie deren Beschädigung oder Vernichtung zu unterrichten. Eine Benachrichtigungspflicht besteht auch bei einem Wechsel im Besitz der Ware und bei einem Wohn- bzw. Firmensitzwechsel des Kunden.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware bis zum vollständigen Zahlungsausgleich kostenlos für die OPFC zu verwahren und sie pfleglich zu behandeln.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verletzung einer der in diesem Paragraph der AGB niedergelegten Pflichten, ist die OPFC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Kunde.

§ 9 Widerrufsrecht

- (1) Ein Widerrufsrecht für den Kunden besteht nur, soweit dies nach gesetzlichen Vorschriften der Fall ist.
- (2) Ist der Kunde Verbraucher und übt er ein ihm gesetzlich zustehendes Widerrufsrecht aus, ist er zur Rücksendung der Ware verpflichtet, wenn die Ware durch Paket versandt werden kann. Bei einer Bestellung bis zu einem Wert von € 40,00 hat der Verbraucher die regelmäßigen Kosten der Versendung zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die gelieferte Ware nicht der bestellten entspricht. In diesem Fall sowie allen anderen Fällen trägt die OPFC die Kosten der Rücksendung.
- (3) Übt der Verbraucher ein ihm zustehendes gesetzliches Widerrufsrecht aus, hat er der OPFC Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Ware entstandene Verschlechterung zu leisten. Die gilt nicht, wenn die Verschlechterung ausschließlich auf der Prüfung der Sache beruht. Der Verbraucher kann vorstehende Wertersatzpflicht daher durch eine vorsichtige und sorgsame Prüfung der Sache vermeiden.
- (4) Sofern sich aus vorstehenden Absätzen nichts anderes ergibt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Widerrufsrecht.

§ 10 Zahlungsfälligkeit, Verzinsung, Verzug

- (1) Soweit zwischen dem Kunden und der OPFC keine abweichende Vereinbarung erfolgt, ist der Warenpreis inklusive etwaiger Versandkosten 10 Kalendertage Netto nach Erhalt der Ware fällig.
- (2) Ist der Kunde Unternehmer, hat er bei Überschreitung des Zahlungsziels den ausstehenden Zahlungsbetrag auch ohne Mahnung zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt p. a. 8 % über dem Basiszinssatz. Die OPFC ist berechtigt, stattdessen bankübliche Zinsen zu verlangen.
- (3) Eintritt und Folgen des Verzugs richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der Kunde kann nur aufrechnen, wenn seine Forderung gegen die OPFC rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- (2) Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Anspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 12 Erfüllungsort, Gefahrübergang

- (1) Ist der Kunde Unternehmer, Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Erfüllung- und Leistungsort für sämtliche vertraglichen Verpflichtungen der OPFC sowie des Kunden der Firmensitz der OPFC.
- (2) Ist der Kunde Unternehmer oder eine der vorstehend (1) bezeichneten Personen, geht bei Versendung der Ware die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Unternehmer etc. über.
- (3) Ist der Kunde Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe an den Kunden über. Gleiches gilt bei Abholung der Ware durch den Unternehmer etc.
- (4) Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug mit der Annahme ist.

§ 13 Mängelanzeige, Ausschlussfristen für Mängelansprüche und Mängelrechte

- (1) Ist der Kunde Unternehmer, hat er der OPFC offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen nach Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Nach Ablauf der Frist ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen und Mängelrechten ausgeschlossen (Ausschlussfrist). Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels durch die OPFC. Bezüglich nicht offensichtlicher Mängel gelten die gesetzlichen Bestimmungen zu Untersuchungs- und Rügepflichten.
- (2) Ist der Kunde Verbraucher, hat er der OPFC offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach deren Feststellung durch ihn schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Nach Ablauf der Frist ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen und Mängelrechten ausgeschlossen (Ausschlussfrist). Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels durch die OPFC.

§ 14 Mängelansprüche und Mängelrechte

- (1) Mängelansprüche und Mängelrechte sind ausgeschlossen, sofern der Kunde die Ausschlussfristen für die Mängelanzeige gemäß § 13 dieser AGB nicht eingehalten hat.
- (2) Im Übrigen bestimmt sich die Gewährleistung der OPFC für die Ware nach den gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:
 - (a) Bestehen Mängelansprüche des Kunden, sind diese zunächst auf Nacherfüllung, d. h. Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Ware, beschränkt. Ist der Kunde Unternehmer, steht die Wahl zwischen den beiden Arten der Nacherfüllung der OPFC zu. Ist der Kunde Verbraucher, steht ihm das Wahlrecht zu. Die OPFC kann jedoch die vom Verbraucher gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen verweigern.
 - (b) Schlägt die Nacherfüllung gemäß (1) fehl, steht dem Kunden das Recht zu, wahlweise den Warenpreis herabzusetzen (Minderung) oder den Vertrag rückgängig zu machen (Rücktritt). Der Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung ist ausgeschlossen. Dies gilt unabhängig davon, ob dieser allein oder neben anderen Mängelansprüchen oder -rechten (z. B. Rücktritt) geltend gemacht werden soll. Ein etwaiger Schadenersatzanspruch wegen Mangelfolgeschäden bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.
- (3) Produktionstechnisch bedingte Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Menge stellen keinen Mangel dar. In diesen Fällen gilt vielmehr § 3 (5) dieser AGB.

§ 15 Verjährung der Mängelansprüche

- (1) Ist der Kunde Unternehmer, verjähren seine Mängelansprüche bezüglich neuer und gebrauchter Waren in einem Jahr. Ist der Kunde Verbraucher, verjähren seine Mängelansprüche bezüglich neuer Waren in zwei Jahren, bei gebrauchten Waren in einem Jahr. Abweichend hiervon gilt bezüglich Schadenersatzansprüchen wegen Mängeln und Mangelfolgeschäden die Verjährungsregelung unter § 16 (4) dieser AGB.
- (2) Vorstehend (1) gilt nicht, wenn die OPFC einen Mangel arglistig verschwiegen hat. In diesem Fall verjähren die Ansprüche in der gesetzlichen Regelverjährungsfrist.
- (3) Der Beginn der Verjährung bestimmt sich jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 Schadenersatzansprüche

- (1) Für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, haftet die OPFC nur, wenn sie auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von ihr, einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Entsprechendes gilt für ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Auswahl- und/oder Überwachungsverschulden im Hinblick auf Verrichtungsgehilfen. Eine Haftung für Verrichtungsgehilfen besteht im Übrigen nicht. Diese Ansprüche verjähren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Abweichend von vorstehend (1) besteht eine Haftung der OPFC weder für fahrlässige noch für grob fahrlässige Pflichtverletzungen ihrer einfachen Erfüllungsgehilfen.
- (3) Ist der Kunde Unternehmer, ist der Schadenersatzanspruch der Höhe nach auf den Schaden beschränkt, der nach der Art der Ware und dem konkret zugrundeliegenden Rechtsgeschäft typischerweise und vorhersehbar entsteht.
- (4) Schadenersatzansprüche wegen Mängeln und Mangelfolgeschäden verjähren in einem Jahr. Dies gilt nicht, wenn die OPFC den Mangel arglistig verschwiegen hat, sie grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten im Sinne vorstehend (1) zu vertreten hat oder wenn die Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren.
- (5) Der Ausschluss von Schadenersatzansprüchen gemäß § 4, § 13 und § 14 (2) bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.
- (6) Vorstehende Regelungen (1) bis einschließlich (5) gelten sowohl für vertragliche als auch vorvertragliche sowie deliktische Schadenersatzansprüche.
- (7) Vorstehende Regelungen (1) bis einschließlich (6) gelten entsprechend auch im Verhältnis der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der OPFC zum Kunden.

§ 17 Schutz von Eigentums- und Urheberrechten

- (1) Die OPFC behält sich an sämtlichen künstlerischen Arbeiten sowie den endgültig verwendeten Designs von Abbildungen, Zeichnungen, Artikeln und sonstigen Unterlagen die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen von Kunden oder sonstigen Dritten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der OPFC verwendet werden.
- (2) Bei Missachtung der Eigentums- und Urheberrechte durch den Kunden besteht ein Schadenersatzanspruch der OPFC. Als Schadenersatzpauschale werden 10 % des Warenpreises, mindestens jedoch € 400,00, vereinbart, sofern die OPFC dem Kunden keinen höheren Schaden nachweist. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der OPFC ein Schaden nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe als vorstehende Schadenersatzpauschale entstanden ist.
- (3) Die OPFC ist berechtigt, im Kundenauftrag erstellte Artikel zu Werbezwecken oder als Muster zu verwenden und abzubilden. Die OPFC ist zudem berechtigt, an geeigneter Stelle ihren Firmennamen anzubringen.

§18 Copyright, Urheberrechte, Lizenzen

Für die Prüfung der Rechte der Vervielfältigung aller Unterlagen ist der Käufer allein verpflichtet. Für Verletzungen von Copyrights, Urheberrechten und Lizenzen übernehmen wir bei Auftragsarbeiten keinerlei Haftung und verlangen auch keinen Nachweis des Käufers über die Rechte an den verwendeten Designs. Der Käufer haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrags Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Käufer hat den Verkäufer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

§ 19 Abtretung

Die OPFC ist berechtigt, sämtliche Ansprüche gegen den Kunden, auch wenn dieser Verbraucher ist, an Dritte abzutreten.

§ 20 Anzuwendendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, wobei das UN-Kaufrecht ausgeschlossen wird.

§ 21 Gerichtsstand

- (1) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten bezüglich des zwischen dem Kunden und der OPFC geschlossenen Vertrags sowie der hieraus entspringenden Rechtsstreitigkeiten der deutsche Geschäftssitz der OPFC, soweit sich aus nachfolgend (2) nichts anderes ergibt. Dies gilt auch für deliktische Ansprüche.
- (2) Vorstehend (1) gilt nicht, wenn der Rechtsstreit nicht vermögensrechtliche Ansprüche betrifft, die den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zugewiesen sind oder wenn für die Klage oder das Mahnverfahren ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.
- (3) Hat der Kunde, der nicht Unternehmer oder Kaufmann oder eine sonstige Person im Sinne vorstehend (1) zu sein braucht, keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, so gelten vorstehend (1) und (2) entsprechend. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde, der im Klagewege in Anspruch zu nehmen ist, nach dem Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Kunden einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Stand: Juni 2012